

die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte — abgesehen von einem einzigen Ausnahmefall — generell ausschloß, und zum anderen aus dem Wortlaut des § 627 Abs. 4 Satz 1 ZPO selbst, der lediglich die Beschwerden „gegen den Beschluß des Landgerichts“ behandelte und damit zu erkennen gab, daß der Gesetzgeber für einstweilige Anordnungen in Ehesachen von dem Grundsatz des § 567 Abs. 3 ZPO nicht abzuweichen gedachte. Der Grund für diese Regelung lag, wie das ehemalige Reichsgericht in einer seiner Entscheidungen (RGZ 144, 189) selbst zum Ausdruck gebracht hat, darin, dieses Revisionsgericht zu entlasten und ihm zu diesem Zwecke gewisse Geschäfte, u. a. auch die Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte, abzunehmen.

Es ist nunmehr die Frage, ob diese Beschränkung des Beschwerderechts nach Inkrafttreten der neuen Zuständigkeitsregelung für familienrechtliche Streitigkeiten auch für das jetzige Revisionsgericht in Ehesachen, das Oberlandesgericht, gilt. Eine lediglich formale Anwendung des § 627 Abs. 4 ZPO in seiner durch die Verordnung vom 2. September 1949 geltenden Lesart könnte zur Bejahung dieser Frage führen. Der Senat kann sich diese Auslegung aber nicht zu eigen machen, da sie den Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung nicht entsprechen würde und ein ausdrücklicher entgegenstehender Wille des Gesetzgebers aus dem Gesetz selbst nicht ohne weiteres zu entnehmen ist. Wenn § 627 Abs. 4 ZPO in seiner ursprünglichen Fassung die Beschwerde gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts ausschloß, so geschah dies nicht, wie beispielsweise bei der Beschwerde in Sachen der einstweiligen Kostenbefreiung (§ 127 ZPO), aus dem materiellen Inhalt des Streitgegenstandes heraus, sondern aus dem Gesichtspunkt des § 567 Abs. 3 ZPO, wonach — abgesehen von der dort ausdrücklich genannten Ausnahme — jede Beschwerde, gleich welchen Inhalts, einer Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen sein sollte. Der Ausschuß des Beschwerderechts gegenüber Entscheidungen der Oberlandesgerichte und einstweiligen Anordnungen über Ehesachen erfolgte also lediglich aus den Funktionen des ehemaligen Reichsgerichts heraus, das grundsätzlich über keinerlei Beschwerden befand.

Anders ist es jedoch mit unseren heutigen Revisionsgerichten in Ehesachen. Diese sind gleichzeitig grundsätzlich auch Instanz für Beschwerden und weitere Beschwerden der verschiedensten Art. Der Grund, der den früheren Gesetzgeber bestimmte, die Beschwerden gegen Entscheidungen des Berufungsgerichts in Sachen § 627 ZPO unberücksichtigt zu lassen, besteht also heute nicht mehr. Es besteht daher auch keine Veranlassung, solche Beschwerden anders zu behandeln wie jede andere Beschwerde im Zivilprozeß, zumal eine dem § 127 ZPO beispielsweise entsprechende ausdrückliche Einschränkung des Beschwerderechts weder in § 627 ZPO noch in den Bestimmungen der Verordnung vom 2. September 1949 enthalten ist. Abgesehen von den im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen, zu denen z. B. § 127 ZPO gehört, ist das Oberlandesgericht gegenüber dem Landgericht in allen Beschwerdesachen die zweite Instanz. Es besteht kein Anlaß, für einstweilige Anordnungen gemäß § 627 ZPO von diesem Grundsatz abzuweichen, nachdem dem Berufungsgericht nunmehr ein Gericht übergeordnet ist, das grundsätzlich berechtigt ist, über Beschwerden zu befinden. Dem steht auch § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 2. September 1949 nicht entgegen, der sich lediglich mit der Beschwerde gegen amtsgerichtliche Entscheidungen befaßt und daher sinngemäß für die vom Berufungsgericht erlassenen Beschlüsse durch § 567 und vor allem § 568 ZPO, der das im Instanzenzug zunächst höhere Gericht ausdrücklich als Beschwerdegericht bestimmt, ergänzt werden muß.

Die Beschwerde des Klägers gegen die vom Landgericht als Berufungsgericht erlassene einstweilige Anordnung ist somit zulässig. Eine andere Auslegung des heutigen Inhalts des § 627 ZPO würde der Partei in so entscheidenden Rechtssachen wie Unterhalts- oder Sorgerechtsregelungen in allen Fällen, in denen die Entscheidung erst in der zweiten Instanz erfolgt, die Möglichkeit der Nachprüfung durch ein höheres Gericht nehmen und sie damit bei derart schwerwiegenden und in die persönliche Sphäre der Parteien einschneidenden Maßnahmen prozessual schlechter stellen als beispielsweise in dem

Falle, in dem das Berufungsgericht — möglicherweise sogar noch in derselben Sache — eine Streitwertfestsetzung vornimmt, gegen die ohne weiteres Beschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt werden kann. Eine solche Handhabung des Gesetzes würde den Aufgaben unserer demokratischen Justiz nicht gerecht werden, die bestrebt ist, den Prozeßparteien die vorhandenen Rechtsgarantien zu gewährleisten und die nicht durch ihre Gesetzesinterpretation dazu beitragen darf, diese Rechte zu beschneiden.

#### Anmerkung:

Der Auffassung des KG, daß die Beschwerde gegen eine nach § 627 ZPO in der Berufungsinstanz erlassene einstweilige Anordnung infolge der Neuordnung des Eheverfahrens auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zulässig geworden ist, ist durchaus zuzustimmen. Daß vorher gegen eine in der Berufungsinstanz erlassene Anordnung eine Beschwerde nicht möglich war, folgte einfach daraus, daß die Berufungsinstanz eben das Oberlandesgericht war und daß, was den Rechtszustand vor 1945 betrifft, das Reichsgericht als Beschwerdegericht im Regelfall ausgeschaltet war, während in der Zeit von 1945 bis zur Neuregelung des Eheverfahrens ein über dem Oberlandesgericht stehendes Gericht bekanntlich überhaupt nicht existierte. Der Grund für die Rechtsmittelbeschränkung war also keine Erwägung prinzipieller Natur, sondern das Fehlen eines über dem Berufungsgericht stehenden, als Beschwerdegericht in Frage kommenden Gerichts.

Durch die Neuordnung, die die erste Instanz „hinunterverlegte“, ergab sich von selbst, daß nunmehr ein Beschwerdegericht auch dann vorhanden war, wenn die Anordnung nach § 627 ZPO erst in der zweiten Instanz erlassen wurde. Es bedurfte daher keiner besonderen gesetzlichen Vorschrift, um für diesen Fall die Beschwerde für zulässig zu erklären, denn aus dem System unseres Prozesses ergibt sich, daß die Beschwerde überall da, wo die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Einlegung gegeben sind und wo ein Beschwerdegericht überhaupt existiert, zulässig ist, falls sie nicht durch besondere Vorschrift für unzulässig erklärt wird.

Die sich hieraus für das neue Eheverfahren ergebenden Folgerungen sind bereits in der bei Inkrafttreten der Neuregelung von dem Chef der Deutschen Justizverwaltung erlassenen grundlegenden Rundverfügung vom 11. Juni 1949 — 3731 - 1115 - 846149 — gezogen worden. Dort ist zwar nicht der Fall erwähnt, daß die einstweilige Anordnung erst in der Berufungsinstanz erlassen wird, jedoch wird für den normalen Fall ihres Erlasses in der ersten Instanz darauf hingewiesen, daß gegen diesen Beschluß „die Beschwerde und weitere Beschwerde nach allgemeinen Grundsätzen zulässig ist“. Der Hinweis auf die weitere Beschwerde beruht auf den gleichen Erwägungen, wie sie oben und in dem Beschluß des Kammergerichts angestellt werden: auch die weitere Beschwerde wurde ja erst nach der Neuregelung möglich, während vorher ein Gericht, das über sie hätte entscheiden können, nicht vorhanden war.

Die obige Entscheidung entspricht also der in der genannten Rundverfügung bereits zum Ausdruck gebrachten Auffassung. Dr. H. Nathan

§ 4 Abs. 1 Buchst. b und c der 2. DurchfBest. vom 15. Oktober 1951 zur VO zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (Berlin. — Entspricht der für die DDR erlassenen VO vom 1. Oktober 1951, GBl. S. 897).

Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel für den Rechtsnachfolger des Urteilsgläubigers ist eine Prozeßhandlung, die der Genehmigung bedarf, wenn der Zedent in Westdeutschland oder in Westberlin wohnt.

KG, Beschl. vom 29. Juli 1952 — 2 W 60/52.

Aus den Gründen:

Durch Verfügung vom 11. Dezember 1951 hat der nach § 6 d der Verordnung vom 18. August 1950 (VOBl.